

Allgemeine Laborordnung

am Institut für Medizintechnik der Technischen Universität Graz, Kronesgasse 5, bestehend aus den Räumen KR2002 (2. Stock) und Raum KR01002 (1. Stock),.

Verantwortliche Personen / Ansprechpartner

Laborleiter:	ao. Univ.-Prof DI Dr. Hermann Scharfetter, Tel:873 7394
Instituts-Vorstand:	Univ.-Prof DI Dr. Rudolf Stollberger, Tel: 873 5370
Ersthelfer:	Mag. Gerald Schweighofer, Tel: 873 7383 DI Clemens Diwoky, Tel: 873 5373
Brandschutzwart:	Ing. Walter Gmeindl, Tel: 873 7388
Bauelemente, Werkzeug:	Ing. Walter Gmeindl, Tel: 873 7388

1. Benützungserlaubnis

Die Benützung der Ressourcen der Laboratorien ist ausschließlich Bediensteten des Instituts sowie jenen Personen gestattet, welche im Zuge einer Lehrveranstaltung Zutritt zu den Laboratorien benötigen.

2. Gefahrenquellen in den Laboratorien

- (1) **Elektrische Einrichtungen:** In den Laboratorien gibt es diverse elektrische Geräte und Einrichtungen, die mit Netzspannung versorgt werden. Bei unsachgemäßer Benutzung oder unbefugtem Öffnen von Abdeckungen/Gehäusen besteht daher die Gefahr eines lebensgefährlichen elektrischen Schlages.
- (2) **Brandgefahr:** Bei unsachgemäßem Betrieb elektrischer Geräte (insb. solche mit heißem Anwendungsteil, z. B. LötKolben) kann es zum Zünden von brennbaren Materialien kommen.
- (3) **Gesundheitsschädliche Substanzen:** Beim Hantieren mit den in den Laboratorien befindlichen LötKolben kann es zum Einatmen der verdampften Flussmittel kommen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- (2) Personen im alkoholisierten Zustand oder unter Drogeneinwirkung ist der Zutritt zu den Laboratorien nicht gestattet. In den Laboratorien herrscht Alkoholverbot.
- (3) Die Benutzung der Laboratorien ist nur während der Normalarbeitszeiten (Mo - Do: 7:30 bis 18:00, Fr: 7:30 bis 14:00 Uhr) bzw. nach Rücksprache mit dem zuständigen Betreuer erlaubt.
- (4) Sämtliche die Sicherheit betreffende Angelegenheiten wie Unfälle, auch von geringfügigem Ausmaß, der Ausbruch eines Brandes, auch wenn dieser bereits gelöscht wurde, Beobachtungen über latente Gefahren, die im Institutsbereich für Personen oder Sachen bestehen, sind so rasch wie möglich der Institutskontaktperson (s.o.) zu melden sowie bei Bedarf Rettung, Polizei oder Feuerwehr zu alarmieren.
- (5) Das Tragen entsprechender, eng anliegender Schutzkleidung wird vorausgesetzt (z.B. festes Schuhwerk; Sandalen oder Stöckelschuhe sind nicht zulässig).

- (6) Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Mitbringen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen explosiven Gegenständen ist strengstens untersagt.
- (7) Es besteht Rauchverbot im gesamten Laborbereich.
- (8) In die Laboratorien dürfen nur die für die Arbeit erforderlichen Dinge, keinesfalls jedoch Lebensmittel, Medikamente oder Kosmetika eingebracht werden.
- (9) Der Zutritt zum Instituts- und Laborbereich bzw. generell den Gebäuden der TU Graz mit Waffen (Faustfeuerwaffen usw.) ist strengstens verboten.
- (10) Prinzipiell sind alle Arbeiten genehmigungspflichtig. Geräte, Maschinen und Anlagen dürfen nur nach Vereinbarung und Einschulung durch Institutsmitarbeiter/innen in Betrieb genommen werden.
- (11) Jede Arbeit an einem Gerät bzw. jeder Versuch ist sorgfältig durchzuführen, so dass keine Schäden (Körper, Kleidung, Einrichtung etc.) auftreten. Bei einem Schaden ist unverzüglich der/die Betreuer/in zu unterrichten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bund bzw. die Universität für Schäden keine Haftung übernehmen. Daher wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen (Anm.: Bei Studierenden im ÖH Beitrag inkludiert).
- (12) Für die Errichtung bzw. den Betrieb eines Versuchs- oder Teststandes erforderliche Geräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Betreuer verwendet bzw. von den jeweiligen Verwahrungsorten entnommen werden. Die Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach längeren Unterbrechungen der Arbeit an ihre Verwahrungsorte zurückzustellen.
- (13) EDV-technische Einrichtungen sind nur nach Rücksprache in Betrieb zu nehmen bzw. zu bedienen. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, die in der Satzung der TU Graz festgelegten Regeln zu befolgen (siehe <http://www.zid.tugraz.at/regeln/>).
- (13) Grundsätzlich sind Türen geschlossen zu halten. Insbesondere dürfen Brandschutztüren nicht verkeilt, verstellt oder angebunden werden. Eingangstüren zum Laborbereich sind nach Dienstschluss zu versperren.
- (14) Jeder Benutzer ist gehalten, auf Ordnung am Arbeitsplatz, in den Schränken sowie auf den Freiflächen zu achten. Dies gilt im besonderen Ausmaß für Rückstände von Materialbearbeitung.
- (15) Geräte aus bestehenden Aufbauten oder Messplätzen dürfen nur nach Rücksprache mit den jeweils verantwortlichen Personen oder dem/der Betreuer/in entnommen werden. Geräte, die für Lehrveranstaltungen benötigt werden, müssen nötigenfalls für Übungen freigegeben werden bzw. können durch die Übungsleiter/innen aus bestehenden Aufbauten entnommen werden.
- (16) Beim Verlassen des Raumes sind alle Geräte, das Licht und sonstige Verbraucher auszuschalten, weiters sind die Räume zu verschließen.
- (17) Die Stellplätze von Verbandskästen und Feuerlöschern sowie Fluchtwege sind den ausgehängten Laborplänen zu entnehmen.

4. Verhalten bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen bei den Geräten und Einrichtungen sind der Vorständin/dem Vorstand bzw. dem/der Betreuer/in zu melden.
- (2) Bei der Benützung der Geräte ist größtmögliche Sorgfalt an den Tag zu legen.
- (3) Reparaturen sind keinesfalls selbst durchzuführen, sondern es ist die/der jeweilige Laserschutzbeauftragte zu informieren. Diese/r entscheiden dann über die weitere Vorgehensweise.

5. Schutzvorkehrungen

- (1) Das Arbeiten mit an der Netzspannung betriebenen Geräten ist nur Personen gestattet, die mit den Gefahren des elektrischen Stromes vertraut sind und über entsprechende Schutzmaßnahmen aufgeklärt sind.
- (2) Brennbare Substanzen dürfen nicht in die Nähe von Zündquellen (z. B. heiße Lötkolben) gebracht werden.
- (3) Beim Betrieb der Lötkolben ist die vorgesehene Absaugung einzuschalten und so über dem Arbeitsplatz zu positionieren, dass es zu einer möglichst vollständigen Absaugung der Lötdämpfe kommt.

6. Abfallbeseitigung

Abfälle werden in Zusammenarbeit mit dem/der Umwelt- und Abfallbeauftragten der TU Graz gesammelt und entsorgt.

7. Unfälle

- (1) Bei Unfällen sind als erstes verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich zu bringen und zu versorgen. Es ist jedenfalls sofort der/die Ersthelfer/in (s. o.) zu verständigen. Danach sind ggf. Rettung (144) bzw. Feuerwehr (122) zu rufen. Danach sind die/der Laserschutzbeauftragte und die/der Institutsvorständin/Institutsvorstand zu verständigen.
- (2) Unfälle, die zu einem mehr als drei Tage währenden Krankenstand verunfallter Personen führen, sind der Sicherheitsfachkraft der TU und der Arbeiterkammer zu melden.

Ansonsten ist die Hausordnung der TU Graz anzuwenden.

Diese Laborordnung wurde von Univ.-Prof DI Dr. Rudolf Stollberger erlassen und trat am 1. 6. 2010 in Kraft.

Hiermit bestätige ich die Laborordnung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Datum:

Unterschrift: